



DIE CORONA-KRISE – FRAGEN UND ANTWORTEN

SCHUTZSCHIRM: WIE GEHT DAS?

DIE BUNDESREGIERUNG UND DIE KREDITVERSICHERER HABEN EINEN SCHUTZSCHIRM FÜR UNTERNEHMEN AUFGESPANNT. DAMIT KÖNNEN LIMITE BESTEHEN BLEIBEN, DIE BEI REGULÄRER RISIKOANALYSE NICHT ZU HALTEN WÄREN. WAS ERFASST DER SCHIRM? WIE FUNKTIONIERT ER? WAS SIND DIE FOLGEN? COFACE UNDERWRITING DIRECTOR JOCHEN BÖHM ERKLÄRT'S.

Gilt der Schutzschirm grundsätzlich und umfassend für alle Risiken?

Nein. Vom Schutzschirm profitieren Unternehmen, die grundsätzlich gesund sind, aber durch die Folgen der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten bzw. bereits geraten sind. Ihnen sollen trotz der Corona-Pandemie weiterhin Kreditlimite im bestehenden Umfang zur Verfügung stehen.

Trägt der Bund alle Schäden?

Nein. Mit dem Schutzschirm übernimmt der Bund eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von März 2020 bis Ende 2025 in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro. Die zugrunde liegenden Forderungen müssen in der Zeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2020 entstanden sein. Im Gegenzug überlassen die Kreditversicherer dem Bund 65 Prozent ihrer gesamten Prämieinnahmen im Jahr 2020 und tragen Verluste bis zu einer Höhe von 500 Millionen Euro sowie die Ausfallrisiken, die über die Garantie des Bundes hinausgehen, selbst.

Wie läuft die Verrechnung ab?

Allein zwischen Kreditversicherer und Bundesregierung. Die Kunden müssen nichts unternehmen, was über ihre Obliegenheiten gegenüber dem Versicherer hinausgeht. Mit der Bundesregierung ist vereinbart, dass sich die Kreditversicherer an Schadenzahlungen ab März 2020, denen eine Lieferung oder Leistung seit Anfang 2020 zugrunde liegt, bis zu einer Höhe von 5 Mrd. Euro mit jeweils 10 Prozent (=500 Mio. Euro) beteiligen. Schadenzahlungen, die über 5 Mrd. Euro

hinausgehen, trägt bis zu einer Gesamtschadenssumme von 30 Mrd. Euro der Bund. Darüber hinausgehende Schäden würden wieder von den Kreditversicherern getragen. Konkret sieht das so aus: Geht ein Schaden von beispielsweise 100.000 Euro ein, übernimmt der Bund 90.000 Euro, 10.000 Euro verbleiben beim Kreditversicherer. So addiert sich das Schadenfall um Schadenfall auf, bis die Grenze erreicht ist.

Was ist mit dem Januar und Februar bezüglich der Schäden?

Die Regelung gilt für Schäden ab März, denen eine Lieferung oder Leistung seit Anfang 2020 zugrunde liegt. Denn die Zahlungsverpflichtungen der Abnehmer können bei diesen Schäden ja schon früher entstanden sein. Das ist die inhärente Logik eines Lieferantenkredits, der zum Beispiel Zahlungsziele von 30, 60 oder 90 Tagen vorsehen kann. Insofern betreffen viele Corona-bedingte Zahlungsausfälle ab März Lieferungen und Leistungen aus dem Januar und Februar 2020. Würde die Garantie erst Lieferungen und Leistungen ab März 2020 umfassen, würde der gemeinsame Schutzschirm nicht unmittelbar, sondern erst mit monatelanger Verzögerung greifen.

Entfällt für den Versicherungsnehmer der Selbstbehalt?

Nein, am Vertrag ändert sich insofern nichts. Coface hat allerdings die Obliegenheiten etwas gelockert und die Frist für Nichtzahlungsmeldungen (NOA) um 60 Tage verlängert.

Decken die Versicherer nun mit dem Schutzschirm im Rücken quasi blind?

Nein. Die Risikoprüfung arbeitet normal weiter. Wir können aber durch die Garantie des Bundes höhere Risiken eingehen als es durch die tatsächliche Risikobewertung gerechtfertigt wäre. Wir überwachen und bewerten weiter die Bonitäten der Abnehmer und übernehmen damit für unsere Kunden weiter die wichtige Funktion der Risikonavigation. Denn: Kernkompetenz der Kreditversicherer ist die Risikoanalyse. Sie bewerten die Bonität von



Unternehmen und damit das Forderungsausfallrisiko, das ihre Kunden bei Geschäften eingehen. Ist dieses Risiko erkennbar zu hoch oder nicht mehr kalkulierbar, passen wir Limite an oder heben sie auf. Eine Kreditversicherung ist aktives Risikomanagement, kein Vollkaskoschutz für riskante Geschäfte.

Sind Limitkürzungen mit dem Schutzschirm gänzlich ausgeschlossen?

Nein. In Fällen besonders schlechter Bonitätsentwicklung kann es auch jetzt zu Limitkürzungen oder -streichungen kommen, insbesondere wenn bei einem Abnehmer eine akute Insolvenzgefahr zu erkennen ist, aber keine staatlichen Stützungsmaßnahmen absehbar sind. Denn das gemeinsame Ziel der Bundesregierung und der Kreditversicherer ist es, Unternehmen, die vor der Corona-Pandemie wirtschaftlich stabil waren, unverändert ausreichend Kreditlimite zur Verfügung zu stellen. Die Bundesgarantie ist kein Freibrief für riskante Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, deren wirtschaftliche Stabilität schon vor der Corona-Pandemie in Frage stand.

Coface prüft die ausländischen Risiken immer im jeweiligen Land. Macht das Probleme mit Blick auf den deutschen Schutzschirm?

Für Abnehmer deutscher Unternehmen zum Beispiel in Italien sind bei Coface die Kreditprüfer in Italien zuständig. Unsere ausländischen Kollegen sind über die deutsche Regelung informiert, so wie unsere Kollegen in Mainz über Schutzschirme in anderen Ländern, zum Beispiel in Frankreich, informiert sind. Die Kommunikationsaufwand ist natürlich viel größer als im Alltag. Aber das kriegen wir hin. Im Konfliktfall können wir im jeweiligen Land mit solchen Sonderregelungen die Entscheidungen der Kollegen revidieren. Damit kollidieren die Limitentscheidungen im Ausland nicht mit den deutschen Garantien.

Die Nichtzahlungsmeldungen können später eingereicht werden. Verstellt das nicht den Blick auf die Risiken?

Doch, das ist so. Die Nichtzahlungsmeldungen sind das wichtigste Warninstrument für uns mit Blick auf die Veränderung der Bonität von Unternehmen. Wir geben das aktuell ein Stück weit auf. Zudem hat die Bundesregierung die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Das kann auf der einen Seite in Bedrängnis geratenen Unternehmen die Möglichkeit geben, staatliche Hilfen zu beantragen und Sanierungsbemühungen voranzutreiben. Auf der anderen Seite hat diese Maßnahme für die Kreditversicherer den Effekt, dass Bonitätsverschlechterungen kaum noch feststellbar sind, die Risiken steigen und schlechter zu kalkulieren sind.

Wer heute noch keine Kreditversicherung hat, jetzt aber eine Kreditversicherung neu abschließt, fällt der neue Vertrag dann auch unter dem Schutzschirm?

Ja.

Ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland ist bei einem Kreditversicherer im Ausland versichert. Gilt der Schutzschirm auch für diesen Vertrag?

Nein. Die Garantie des Bundes bezieht sich auf das Geschäft der deutschen Kreditversicherer bzw. Kreditversicherer mit Niederlassung in Deutschland im Inland und im Export. Sie schützen also Lieferanten aber auch für den Fall, dass ein Abnehmer im Ausland eine Rechnung nicht bezahlt.

Welchen Einfluss hat die Entscheidung der EU und der Bundesregierung, die staatliche Exportkreditversicherung auf EU und OECD-Länder auszuweiten?

Die jetzt erfolgte Ausweitung staatlicher Exportkreditversicherungen auf die EU- und OECD-Kernländer ist eine Krisenmaßnahme, die befristet ist und regelmäßig überprüft wird. Das staatliche Deckungsangebot ist unabhängig vom privatwirtschaftlichen Kreditversicherungsangebot. Es kann es punktuell ergänzen, steht zu diesem aber nicht in Konkurrenz.



Wird Coface die DRA-Bewertungen generell heruntersetzen?

Wir setzen die Debtor Risk Assessments (DRA), also die Bewertungen der Unternehmen, nicht automatisch zurück. Der DRA bleibt weiterhin Ergebnis der individuellen Betrachtung des Unternehmens. Wir stellen aber fest, dass sich die Werte aktuell schon deutlich verschlechtern, die Portfolioqualität sinkt täglich. Die logische Folge wäre also, die Limite zu reduzieren. Durch die Regelung mit dem Bund können wir sie aber erhalten wie bei dem vorher besseren DRA. Wir tun quasi so, als hätte sich der DRA durch Corona nicht verschlechtert. Wir blenden, soweit erkennbar, den Corona-Impact aus. Es geht um die Frage: War das Unternehmen vorher eigentlich gesund oder war es schon vor Corona insolvenzgefährdet?

Wenn der Schirm wieder eingeholt wird, wird sich das Portfolio deutlich verschlechtert haben. Setzt dann die große Streichwelle ein?

Nein, dann hätten wir das Problem nur vertagt. Sinn des Schutzschirmes ist es ja, den Unternehmen durch dieses Tal zu helfen und Ihnen einen Neustart zu ermöglichen. Wir müssen dann täglich sehen, wie die Unternehmen wieder auf die Beine kommen, und wir müssen für bedarfsgerechte Limite sorgen. Den DRA einfach wieder hochzusetzen macht aber keinen Sinn, denn er gäbe dann ja ein positiv verfälschtes Bild der Realität ab.

Der Schutzschirm jetzt ist eine First-Loss-Absicherung. 2008/2009 gab es eine staatliche Top-Up-Cover. Was ist besser?

Die jetzige Regelung ist eindeutig von Vorteil. Sie ist einfacher zu implementieren, weil die Prozesse im Wesentlichen weiterlaufen. Das Absicherungsvolumen ist in der Summe deutlich größer. Sie erhält weitgehend die Limite. Und sie ist einfacher für den Kunden, weil er keinen separaten Vertrag mit dem Staat braucht und die Schadenabrechnung zwischen Versicherer und Staat erfolgt.